

## Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

### 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2010

Warendorf - Freckenhorst

#### Erstellt im Auftrag von:

Stadt Warendorf

Der Bürgermeister

Team Stadtplanung

Sachgebiet 61 - Bauordnung und Stadtplanung

Freckenhorster Str. 43 | 48231 Warendorf



## Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>1</u></b>	<b><u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>2</u></b>	<b><u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN.....</u></b>	<b><u>3</u></b>
<b><u>3</u></b>	<b><u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN .....</u></b>	<b><u>5</u></b>
<b><u>4</u></b>	<b><u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u></b>	<b><u>6</u></b>
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	6
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) .....	9
4.3	Datenrecherche.....	10
4.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV .....</i>	<i>10</i>
4.4	Potentialanalyse, Stufe I .....	13
4.5	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung .....	14
4.6	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	15
4.6.1	<i>Fällarbeiten:.....</i>	<i>15</i>
<b><u>5</u></b>	<b><u>FAZIT.....</u></b>	<b><u>15</u></b>
<b><u>6</u></b>	<b><u>LITERATUR.....</u></b>	<b><u>17</u></b>
<b><u>7</u></b>	<b><u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION .....</u></b>	<b><u>18</u></b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013, 4. Quadrant" .....	11
---	----

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP) .....	4
Abbildung 2: Wirksamer FNP (links) und geplante FNP-Änderung (rechts) (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP), Stand: 02.11.2020.....	5
Abbildung 3: aktuell tatsächliche Nutzung im Änderungsbereich (rot) (unmaßstäblich) .....	6

## **1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen**

Die Stadt Warendorf plant das Sportangebot zu erweitern, um der bestehenden Nachfrage gerecht zu werden. Hierzu soll in Freckenhorst, südlich der bestehenden Sportanlagen Feidiek, durch die Radsportgemeinschaft Warendorf-Freckenhorst e.V. ein Bikepark errichtet werden.

Mit der 23. Änderung des FNP im nördlichen Außenbereich Freckenhorsts möchte die Stadt die dort bestehende Waldfläche in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bikepark“ umwandeln. Durch diese neue Darstellung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens geschaffen.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Durch die Änderung selbst können zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben bzw. in diesem Fall mit einer Rodung der bestehenden Baumvorkommen realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit einer FNP-Änderung begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 23. Änderung überprüft werden.

## **2 Lage und planerische Vorgaben**

Das Plangebiet befindet sich südlich der Freckenhorster Sportanlage Feidiek und grenzt im Westen an ein Wohngebiet. Im Süden wird die bisher bestehende Waldfläche weitergeführt. Östlich des Gebiets finden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die 23. FNP-Änderung umfasst Teile der Flurstücke 364 und 481 in Flur 1 der Gemarkung Freckenhorst. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 3.500 m<sup>2</sup>.

Die Fläche ist derzeit überwiegend als Waldfläche ausgewiesen und wird als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Um die Entwicklung des Bikeparkes zu ermöglichen, soll mit der 23. Änderung des FNP die für das Vorhaben ausgewählte Fläche für Forst- bzw Landwirtschaft in eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bike-Park“ geändert werden.

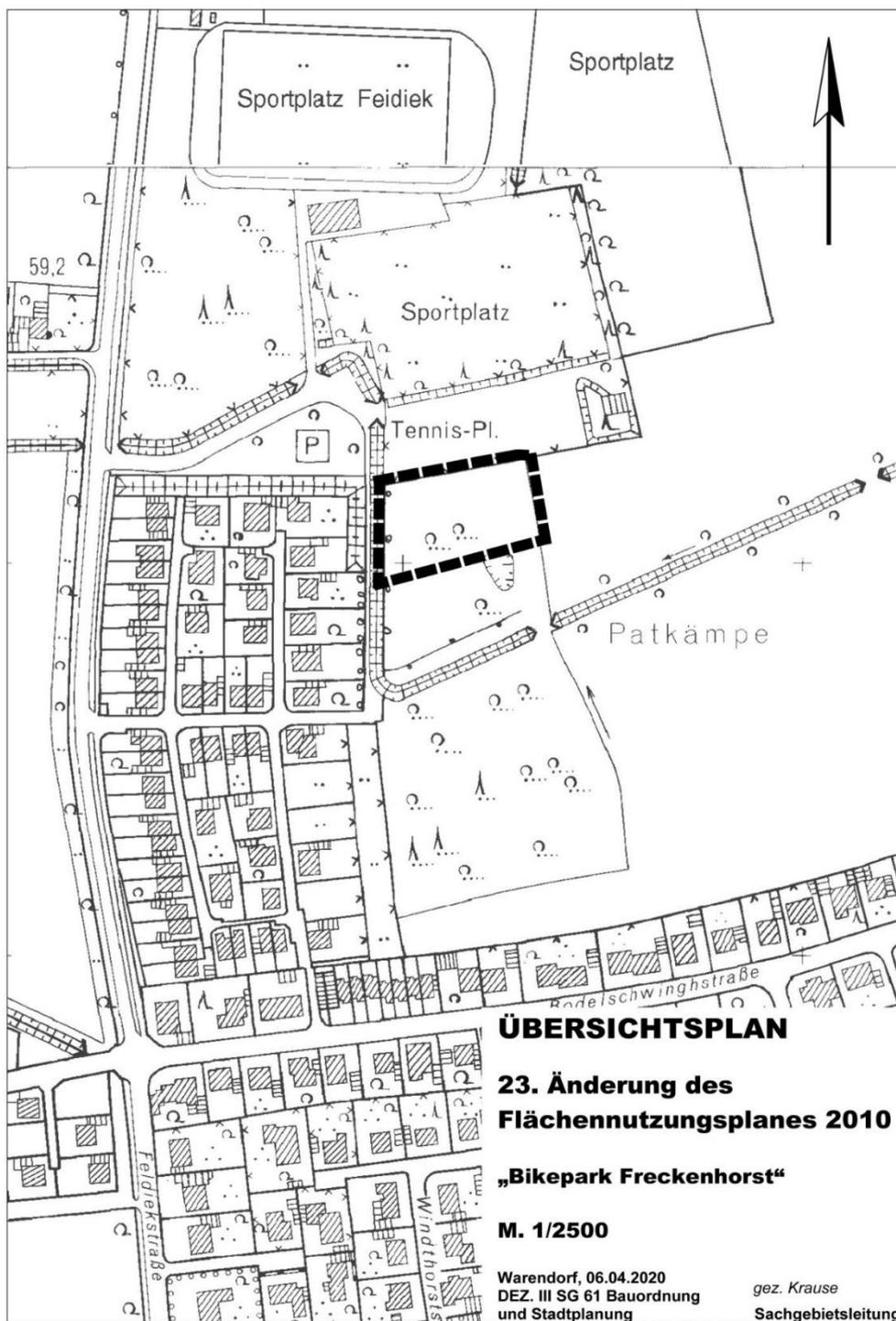


Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 23. FNP-Änderung (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP)

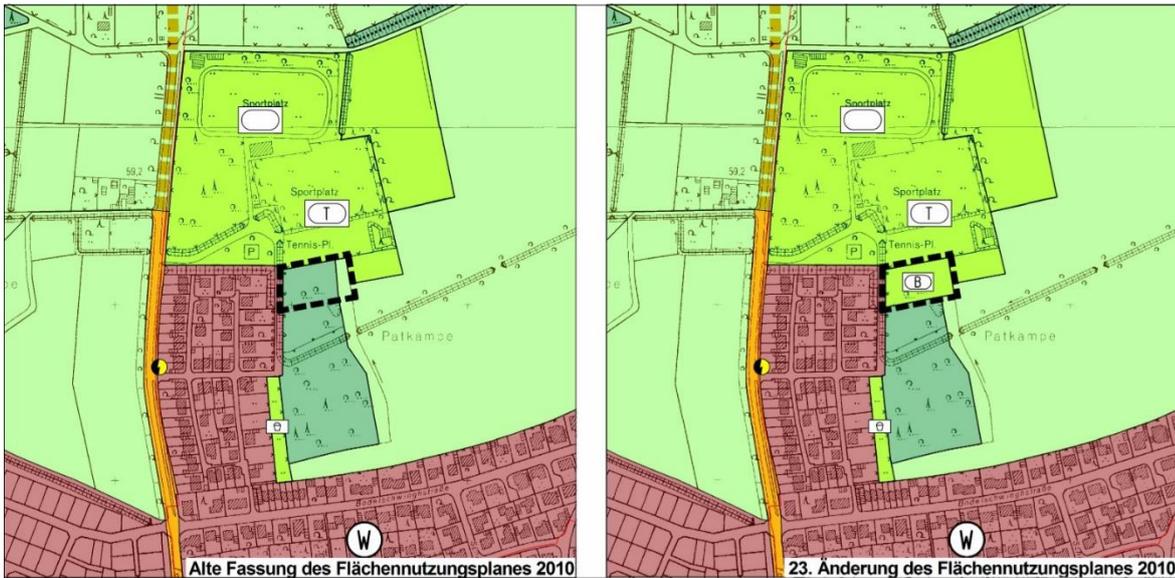


Abbildung 2: Wirksamer FNP (links) und geplante FNP-Änderung (rechts) (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 23. Änderung des FNP), Stand: 02.11.2020

### 3 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich und beschränkt sich auf ein Waldgebiet, das bisher ausschließlich als Weihnachtsbaumkultur genutzt wird.

Der lückige Baumbestand setzt sich vorwiegend aus jungen Nadelgehölzen (überwiegend Fichten) zusammen, die das Gebiet flächendeckend einnehmen.

Im Norden und Westen wird das Gebiet durch eine hohe Baumhecke aus älteren Fichten, Laubbäumen, Sträuchern und Holundergewächse begrenzt.

Die Umgebung des Vorhabengebietes ist durch die Sportanlagen (Sportplätze und Tennisplätze) im Norden, das Wohngebiet im Westen, sowie Land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.



**Abbildung 3: Nutzung im Änderungsbereich (rot) (unmaßstäblich)**

#### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I**

##### **4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die **in § 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

##### **europäische Vogelarten:**

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

##### **besonders geschützte Arten:**

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

### **streng geschützte Arten**

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

## 4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat): ....

*„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“*

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

*In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“*

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

### 4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

#### 4.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4013 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Gärten, Parkanlagen, Alleen, Kleingehölze, ...). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage am 25.04.2020).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4013, 4. Quadrant"**

(Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatansprüche der aufgelisteten Arten)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen.

<b>Legende</b>	
<b>Angaben aus der LANUV - Abfrage</b>	
<b>Erh. =</b>	<b>Erhaltungszustand (in NRW):</b>
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region	
<b>S</b>	ungünstig/schlecht
<b>U</b>	ungünstig/unzureichend
<b>G</b>	günstig
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz	
<b>Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet</b>	
-	Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen <b>und/oder</b> Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv
k.N.	kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)
(Pot.) FoRu	(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte
(Pot.) Na.	(potentieller) Nahrungsgast
<b>Lebensstätten-Kategorien</b>	<b>Lebensstätten-Kategorien</b>
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Klein- Gehölze	Gärten
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
<b>Säugetiere</b>					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Pot. Na	Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Pot. Na	Na	(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot. Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. Na	Na	Na
<b>Vögel</b>					
Accipiter gentilis	Habicht	G-	Pot. Na	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	G	Pot. Na	(FoRu), Na	Na
Anthus trivialis	Baumpieper	U	Pot. Na	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	Pot. Na	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	G-	Pot. Na	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Pot. Na	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.	Pot. FoRu (Nachweis)	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Pot. Na	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Pot. Na		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Pot. Na	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	Pot. FoRu (Umfeld)	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	Pot. FoRu (Umfeld)	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		(FoRu)
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	Pot. Na	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	-	FoRu	FoRu
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	-	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	unbek.	Pot. FoRu		FoRu!, Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	-	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	G	Pot. Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	unbek.	Pot. Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	Pot. Na	Na	Na
<b>Amphibien</b>					
Hyla arborea	Laubfrosch	U	-	Ru!	(FoRu)

#### 4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise im Plangebiet anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Das Gebiet wurde an 2 Terminen zur Brutzeit in ausführlichen Begehungen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft. Die Termine waren der 05.05. und der 15.05.2020.

Die Begehungen sind methodisch nur als Stichproben anzusehen, wurden allerdings zur Brutzeit der meisten Arten durchgeführt, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Grundsätzlich bieten die halboffene Fläche, die Baumhecken am Gebietsrand und die benachbarte Agrarlandschaft hinreichende Möglichkeiten als Nahrungshabitat für die meisten in Betracht kommenden Vogelarten, sodass nur wenige Arten als Nahrungsgäste ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus ist auch die Nutzung des Luftraums über dem Gebiet als Nahrungshabitat durch Fledermäuse denkbar.

Potentielle Quartiere, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, sind im Planbereich nicht zu finden.

Gleichzeitig ist die Fläche als Ruhe- und Fortpflanzungshabitat für die meisten der genannten Vogelarten ungeeignet. Der Großteil der im Planbereich angepflanzten Nadelbäume ist zu jung, um die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten an Brutplätze abzudecken (keine Möglichkeiten zum Horstbau, keine größeren Höhlen, auf Grund der geringen Brusthöhendurchmesser).

Die älteren Bäume am Rande des Planungsgebiets dagegen bieten grundsätzlich Nistmöglichkeiten auch für verschiedene planungsrelevante Arten an. Als gemischte Baumgruppen mit vereinzelt Sträuchern und Gebüsch ist hier Nistpotenzial für viele Vogelarten gegeben.

So konnte am zweiten Begehungstermin ein Bluthänfling beobachtet werden. Ein unmittelbarer Brutnachweis gelang bei den stichprobenhaften Begehungen nicht, allerdings kann für die ein Brutvorkommen im Plangebiet bzw. den angrenzenden Flächen nicht ausgeschlossen werden, da die Bedingungen grundsätzlich erfüllt sind.

Weiterhin bieten die dichten Gehölze im Plangebiet und seinem Umland Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für weitere planungsrelevante Arten wie z. B. die Nachtigall und den Feldsperling .

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (z.B. Rebhuhn) können aufgrund der Flächennutzung ausgeschlossen werden.

#### **4.5 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung**

Durch die Änderung des FNP kann ein Planvorhaben realisiert werden, durch welches innerhalb des Plangebietes durch Rodung und Umwidmung eine Inanspruchnahme der vorhandenen Flächen erfolgt. Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Gebiets werden dadurch gefährdet.

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut schließt wie oben beschrieben eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus.

Allerdings ist ein Vorkommen einiger gebüschbewohnenden Arten als sehr wahrscheinlich anzunehmen. Dies betrifft vor allem nicht planungsrelevante Kleinvogelarten sowie den bereits erwähnten als planungsrelevant eingestuften Bluthänfling. Diese wären von einer Rodung und Durchführung des Vorhabens unmittelbar betroffen.

Gleichzeitig bleibt aufgrund der Kleinflächigkeit und der Inanspruchnahme eines Teilbereiches der Weihnachtsbaumkultur (im Norden) der größte Teil der Fläche und somit die ökologische Funktion des Biotops auch nach dem Vollzug des Vorhabens erhalten.

Weiterhin bietet auch die Prägung des Umfelds durch Hecken aus Gebüsch, Laub- und Nadelgehölzen, den planungsrelevanten Arten (Bluthänfling, Nachtigall, Feldsperling) weiterhin (potentielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten an, so dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die einzelnen Habitatansprüche der Arten werden hier soweit bedient, dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für die meisten in Betracht kommenden Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabensbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

#### **4.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot § 44 BNatSchG (1) Nr. 1 und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die auf der Fläche möglicherweise brüten, werden im Zuge der ASP folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt, welche bei der Umsetzung der Planung zu beachten sind.

##### **4.6.1 Fällarbeiten:**

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (**30.09. bis 01.03.**) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen auf dort vorkommende nicht planungsrelevante Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

#### **5 Fazit**

Im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch zwei stichprobenhafte Begehungen überprüft.

Anhand der autoökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet ausreichende Voraussetzungen als Nahrungshabitat für einen Großteil der planungsrelevanten Arten mit sich bringt.

Darüber hinaus konnte in den Hecken des Gebiets das Vorkommen eines Bluthänflings sowie ein Brutpotential für Nachtigall und Feldsperling in der näheren Umgebung (ohne Nachweis der Arten) festgestellt werden. Somit ist die Funktion des Planbereichs als Teil-Lebensraum für zumindest eine planungsrelevante Art nicht auszuschließen.

Gleichzeitig wird die Funktion des Gesamtbiotops durch die Rodung des Planbereichs nur geringfügig eingeschränkt, da (planungsrelevanten) Arten adäquate Ausweichmöglichkeiten auf andere Ruhe- und Fortpflanzungsplätze gegeben sind. Somit ist keine unmittelbare Betroffenheit im Sinne § 44 BNatSchG festzustellen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind auch hier genügend Alternativen im unmittelbaren Umkreis des Gebietes als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

**Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf begründen könnten.**



Hamm, im April 2021

Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

## 6 Literatur

### **Rechtsgrundlagen**

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 19 G v.13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

### **Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:**

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

## 7 Anhang / Fotodokumentation



**Foto 1: lückiger Bestand im Gebiet, angrenzend alte Baumhecke**



**Foto 2: älterer Fichtenbestand am Gebietsrand**



**Foto 3: Gebüsch am Gebietsrand**



**Foto 4: Offene Bereiche, Blick von SW auf die Tennisplätze**

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja      nein

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja      nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja      nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja      nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja      nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.